

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)  
vom . Dezember 2009**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_.2009 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 22. Dezember 2006 (ABl. Stadt Köln 2006 Nr. 59, S. 975 ff) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. Dezember 2008 (ABl. Stadt Köln 2008, Nr. 61 S. 861 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand für die Fahrbahnen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 1  
Allgemeines**

(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, ~~Verschmutzungen~~ und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Gelöscht: und

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

4. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht  
auf die Grundstückseigentümer/innen**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstrassen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht, sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet, Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Winterwartung der Gehwege wird unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 den Anliegern/innen auferlegt. Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Einzug: Links: 17,1 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: ... [1]

Formatiert: ... [2]

Formatiert: ... [3]

Formatiert: ... [4]

Formatiert: ... [5]

Formatiert: ... [6]

Formatiert: ... [7]

Formatiert: ... [8]

Formatiert: ... [9]

Formatiert: ... [10]

Formatiert: ... [11]

Formatiert: ... [12]

Gelöscht: den Anliegern/innen

Gelöscht: Sie

Formatiert: ... [13]

Formatiert: ... [14]

Formatiert: ... [15]

Formatiert: ... [16]

Formatiert: ... [17]

Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, 13 pt

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, 13 pt

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Das Gleiche gilt für die von § 2 Absatz 1 Satz 2 erfassten Fahrbahnen von Anliegerstraßen.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

Gelöscht: ¶  
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.¶

Gelöscht: Sie gilt auch

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

Gelöscht: nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist.

5. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 erhalten folgende Fassung:

**§ 5  
Winterwartung**

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefährloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Fahrgastunterständen gewährleistet ist. An baulich abgegrenzten Haltestellen sowie an U-Bahn-Ausgängen ist lediglich der gefahrlose Zu- und Abgang zur Haltestelle und zum U-Bahn-Ausgang zu gewährleisten.

Gelöscht: und vor Fahrgastunterständen

Gelöscht: Verkehrsmittel

Gelöscht: und

Gelöscht: Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8  
Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1. Fahrbahnen

1.1 von Anliegerstraßen

1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand

3,64 €

Gelöscht: 3,26

1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand

9,02 €

Gelöscht: 8,13

1.2 von Hauptstraßen

1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand

2,27 €

Gelöscht: 2,05

1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	<del>7,66</del> €	Gelöscht: 6,92
-------	----------------------------------	-------------------	----------------

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	<del>5,39</del> €	Gelöscht: 4,86
----	----------	-------------------	----------------

3.	Fußgängergeschäftsstraße		
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	<del>11,10</del> €	Gelöscht: 10,07
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	<del>13,49</del> €	Gelöscht: 12,22

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Seite 2: [1] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [2] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [3] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [4] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [5] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [6] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [7] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [8] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [9] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman		
Seite 2: [10] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [11] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [12] Formatiert	oswald	19.10.2009 15:07:00
Schriftart: (Standard) Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [13] Formatiert	oswald	05.11.2009 12:16:00
Schriftart: Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [14] Formatiert	oswald	05.11.2009 12:16:00
Schriftart: Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [15] Formatiert	oswald	05.11.2009 12:16:00
Schriftart: Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [16] Formatiert	oswald	05.11.2009 12:16:00
Schriftart: Times New Roman, 13 pt		
Seite 2: [17] Formatiert	oswald	05.11.2009 12:16:00
Schriftart: Times New Roman, 13 pt		